

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 08.07.2024
und Mitteilung des Senats vom 27.08.2024**

**Gewalt gegen Mütter und Kinder – Einordnung strafbarer Delikte in Verfahren um
Sorge- und Umgangsrechte in der Stadt Bremen**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Zum Stand der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland hat die Expertengruppe GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) ihren ersten und vielbeachteten Bewertungsbericht veröffentlicht.

Kritisch festgestellt wird in dieser Expertise u.a., dass das geltende Recht in Deutschland keine ausdrückliche Verpflichtung vorsieht, bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu berücksichtigen. Jedoch ermöglicht § 1684 Absatz 4 BGB eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls für erforderlich gehalten wird. „Den Familiengerichten stehen somit Rechtsgrundlagen zur Verfügung, um bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Umgangsrecht etwaige Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegenüber dem Kind zu berücksichtigen“ – so die GREVIO-Studie. Zahlreiche Forschungsergebnisse belegen, dass Gewalt in der Familie eben nicht gebührend in Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen berücksichtigt werden. „Studien über Kindsmorde, die von Tätern häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit unsicheren Kinderkontakten begangen wurden, waren der Auslöser für eine nationale Kampagne im Vereinigten Königreich, die von Women`s Aid durchgeführt wurden, und haben dazu geführt, dass die gerichtliche Praxis in Bezug auf Sorgerecht und Besuchsrecht in einigen Ländern überprüft wurde.“ Dies halten wir auch für das Bundesland Bremen für dringlich.

Die Istanbul-Konvention verlangt, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet. Diese Verpflichtung resultiert aus der Erkenntnis, dass die Begegnung mit dem Täter von Angesicht zu Angesicht ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko darstellen und zu schweren Gewaltakten führen kann. Dennoch musste GREVIO nach Informationen von Frauenrechtsgruppen und Anwälten, die im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, feststellen, dass Vorfälle von Gewalt gegen die Mütter von den zuständigen Gerichten und Jugendämtern nicht berücksichtigt wurden, da sie als nicht relevant für das Recht des misshandelnden Vaters auf Umgang mit dem Kind angesehen wurden. Gerade aus dem Jugendamt Bremen vernehmen wir immer wieder das nicht haltbare Argument: Ein schlagender Mann und Vater kann dennoch ein guter Vater sein.

Für die CDU-Bürgerschaftsfraktion steht der Schutz von Müttern und Kindern bei häuslicher Gewalt und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit im Fokus. Es geht um staatliche Verantwortung für die Opfer, nicht für Täter.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt der Senat generell die Ambivalenz zwischen Recht auf Gewaltschutz, körperliche und seelische Unversehrtheit in Familien und Umgangsrecht von gewalttätigen Vätern mit ihren Kindern ein?

Sowohl das Recht auf körperliche Unversehrtheit als auch die Pflicht zu und das Recht auf Umgang eines Elternteils mit seinem Kind bzw. das Recht des Kindes auf Umgang mit seinem Elternteil sind verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). In Fällen häuslicher Gewalt ist die Ambivalenz zwischen dem Recht auf körperliche

Unversehrtheit und Umgangsrechten von gewalttätigen Elternteilen verfassungsrechtlicher Natur, es kollidieren zwei Grundrechte miteinander. Jeder Einzelfall wird entsprechend geprüft. Der Eingriff des Staates in ein Grundrecht ist immer genauestens abzuwägen. Schon die Beschränkung des Umgangsrechts durch die Maßnahme eines Begleiteten Umgangs stellt einen gravierenden Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 GG dar. Die bestehende Ambivalenz führt zu einer strengen Prüfung eines jeden Einzelfalls. Im Weiteren ist im Spannungsfeld zwischen den Rechten der Eltern und den Rechten des Kindes das Recht des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend haben sich alle Verfahrensbeteiligte der Rechtsprechung und staatlichen Familienhilfe bei der Entscheidung über das Umgangsrecht übergeordnet an dem Wohl und dem Interesse des Kindes zu orientieren.

Der Bremer Senat hat in seiner Mitteilung vom 25. Juni 2024 zur Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2024 ausdrücklich das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Reform des Kinderschäftsrechts begrüßt, das die Stärkung des Schutzes von Kindern und Elternteilen vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren vorsieht.

Eine normative Anknüpfung an die aufgeworfene Frage findet sich in § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB. Danach kann eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Die widerstreitenden Rechte werden im Einzelfall anhand der hierzu entwickelten Maßstäbe abgewogen. Eine generelle Einschätzung des Senats ist somit aufgrund der jeweiligen Einzelfallprüfung im familiengerichtlichen Verfahren unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

2. Nach welcher Maxime arbeitet das Jugendamt Bremen hinsichtlich dieser Ambivalenz?

In Fällen betreffend des Sorge- und Umgangsrechts stellt das Jugendamt Bremen das Wohl und die Interessen des Kindes zu jedem Zeitpunkt an oberste Stelle. Jugendämter haben im Rahmen ihrer staatlichen Eingriffskompetenz und der erforderlichen Verhältnismäßigkeit grundsätzlich zuerst die mildesten Mittel im Interesse des Kindes anzuwenden. Liegt ein Fall häuslicher Gewalt vor, aus dem sich eine erforderliche Umgangsbeschränkung ergibt, besteht ein aus dem Grundgesetz abgeleiteter Anspruch auf Begleiteten Umgang gem. § 1684 BGB, für den gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt als eine Hilfestellung zur Durchsetzung des Umgangsrechts eingeholt werden kann. Es entscheidet die Prüfung im Einzelfall, ob begleiteter Umgang stattfinden kann oder es eines Umgangausschlusses bedarf. Die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Umgangs erfolgt nicht durch das Jugendamt, sondern das Familiengericht entscheidet über diesen Eingriff in das Grundrecht eines Elternteils.

3. Werden in der Verantwortung des Jugendamtes Bremen begleitete Umgänge als vorrangiges Instrument in Fällen häuslicher Gewalt gegen Mütter und Kinder in der Praxis bei Kontakten des Täters mit seinen Kindern eingesetzt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Umgangsrecht kein Bestandteil der Personensorge ist, sondern ein Grundrecht eines Elternteils gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich ist, wird im Rahmen einer Umgangsbegleitung in das Umgangsrecht der umgangsberechtigten Person eingegriffen und ein begleiteter Umgang durchgeführt. Wie in der Antwort auf Frage 1 aufgeführt, ist bereits die Beschränkung des Umgangs durch eine Umgangsbegleitung i.S.d. § 1684 BGB i.V.m. § 18 Abs. 3 SGB VIII ein gravierender Eingriff in das Elternrecht. Entsprechend müssen die erforderlichen Tatbestandsmerkmale, die den Eingriff des Staates rechtfertigen, vorliegen. In Fällen häuslicher Gewalt, in denen das Umgangsrecht beschränkt wurde, wird grundsätzlich ein begleiteter Umgang durchgeführt, sofern die Beteiligten diese ambulante Hilfsmaßnahme beantragen und sich zur Kooperation bereiterklären.

4. Wie viele begleitete Umgänge wurden in den Jahren 2022 und 2023 vom Familiengericht Bremen in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren angeordnet, in welchen Fallkonstellationen und wie viele wurden vom Jugendamt Bremen beauftragt und umgesetzt?

Die Anzahl der Fälle, in denen ein begleiteter Umgang angeordnet wurde, wird weder durch das Familiengericht noch das Jugendamt Bremen statistisch erfasst. Daher können auch keine Angaben zu Fallkonstellationen gemacht werden. Wie bereits in der Antwort zu Nummer 7 der Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2024 zu der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion „Schutz von Müttern vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren“ ausgeführt, wird bei Vorliegen oder Verdacht auf häusliche Gewalt eine Umgangsbegleitung nach Modul 3 (beaufsichtigter/geschützter Umgang) des entsprechenden Leistungsangebotstyps eingesetzt. Nach diesem Modul wurden im Jahr 2022 insgesamt 36 Maßnahmen und im Jahr 2023 insgesamt 40 Maßnahmen durchgeführt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in diesem Modul nicht ausschließlich Fälle auf Grund von häuslicher Gewalt erfasst sind, sondern auch jene anderen Fallkonstellationen, in denen ein geschützter Umgang erforderlich ist, wie beispielsweise bei Alkohol- und Drogensucht oder psychischer Störung der umgangsberechtigten Person.

5. In welchen konkreten Fällen wurde begleiteter Umgang angeordnet? Unterscheiden Sie hierbei bitte nach Fällen von Gewalt gegen die Mutter, Fälle von Gewalt gegen Mutter und Kinder, Fälle von Gewalt gegen Kinder und quantifizieren Sie für jede Kategorie.

Wie in Frage 4 bereits dargestellt, ist weder durch das Familiengericht noch durch das Jugendamt eine weitere Konkretisierung und Kategorisierung bezüglich der Auslöser der Maßnahme Begleiteter Umgang im Einzelfall möglich.

6. Welche Träger wurden in den Jahren 2022 und 2023 mit wie vielen begleiteten Umgängen beauftragt? Welche Kosten entstanden dabei? Bitte nach Jahr und Träger aufschlüsseln.

Die Ergebnisse sind in der Anlage „Gewalt gegen Mütter und Kinder_Antwort zu Frage 6“ dargestellt.

7. Teilt der Senat die Auffassung, dass häusliche Gewalt des Vaters gegen die Mutter immer auch häusliche Gewalt und seelische Beeinträchtigung der im Haushalt lebenden Kinder bedeutet? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Häusliche Gewalt gegen einen Elternteil beeinflusst immer auch die im betroffenen Haushalt lebenden Kinder, selbst wenn sie nicht direkt körperlich misshandelt werden. Die psychischen und emotionalen Auswirkungen können schwerwiegend sein und erfordern oft professionelle Unterstützung, um den Kindern zu helfen, diese Erfahrungen zu verarbeiten und zu bewältigen. Zudem zeigt die Forschung, dass Kinder, die in einem Umfeld von häuslicher Gewalt aufwachsen, ein höheres Risiko haben, selbst Opfer oder Täter von Gewalt zu werden, emotionale und Verhaltensprobleme zu entwickeln und Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen zu haben. Die erlebte Gewalt hat oft tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklung Minderjähriger, häufige Gründe dafür können sein:

- Indirekte Traumatisierung: Zeugen häuslicher Gewalt erleben oft Angst, Stress und Unsicherheit, selbst wenn sie nicht selbst verletzt werden.
- Angst und Schuldgefühle: Minderjährige können Angst um die Sicherheit des gewalttätigen oder misshandelten Elternteils haben. Oft empfinden sie Schuldgefühle und glauben, dass sie irgendwie für die Gewalt verantwortlich sind bzw. diese nicht unterbrechen können.

- Verlust von Geborgenheit: Ein Zuhause, das von Gewalt geprägt ist, bietet Kindern keine sichere und stabile Umgebung. Diese Instabilität kann zu langfristigen emotionalen Problemen führen, wie beispielsweise Angststörungen und Depressionen.

In jedem dieser Einzelfälle werden im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bzw. Hilfeplanung der Einsatz passgenauer unterstützender Maßnahmen für die Familien und Minderjährigen umgesetzt. Ist eine Kindeswohlgefährdung auf diesem Wege nicht zu beenden, wird das Familiengericht angerufen oder eine familiengerichtliche Anhörung angeregt.

Diese grundsätzliche Auffassung wird sowohl im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Jugendamtes als auch in fachbezogenen Fortbildungen für die Richter:innen vermittelt und geschult.

8. Werden als psychisch krank diagnostizierte und gewalttätige Väter vom Jugendamt Bremen offensiv unterstützt, mit ihren Kindern wieder Kontakt und Umgang zu pflegen? Wenn ja, inwiefern? Bitte aufschlüsseln nach begleitetem/unbegleitetem Umgang und Erläuterung, in welcher Form die Übergabe der Kinder zwischen den Eltern erfolgt? Wenn nein, wie lange werden Umgänge ausgesetzt?

Aus dem Grundrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG leitet sich nicht nur das Recht auf, sondern vor allem auch die Pflicht zum Umgang eines Elternteils mit dem Kind sowie das Recht des Kindes auf Umgang mit seinem Elternteil gem. § 1684 BGB ab. Zudem kommt das Jugendamt der rechtlichen Verpflichtung zur Beratung nach, eine offensive Unterstützung der hier benannten psychisch kranken und gewalttätigen Väter ist durch Jugendämter nicht vorgesehen und erfolgt deshalb auch nicht.

Für die hier benannten volljährigen Väter und ggf. auch Mütter gibt es zudem die Interventions- und Fachberatungsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“.

Das Jugendamt Bremen unterstützt zudem gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII bei der Ausübung des Umgangsrechts. In Fällen, in denen das Umgangsrecht beschränkt wurde und eine direkte Gefährdung des Kindes bei Eltern-Kind-Kontakten nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgen auch keine unbegleiteten Umgänge. In diesen Fällen erfolgen, auf Antrag der umgangsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Personen, beaufsichtigte/geschützte Umgänge, bei denen eine professionelle Fachkraft dauerhaft anwesend ist. Eine Übergabe des Kindes erfolgt unter Beisein einer Fachkraft. In Fällen häuslicher Gewalt wird durch die jeweiligen Träger sichergestellt, dass die Personen die Räumlichkeiten zu unterschiedlichen Zeiten und teilweise an unterschiedlichen Ausgängen verlassen, um ein Aufeinandertreffen zu vermeiden.

9. Entspricht es der Realität in Rechtsprechung und staatlichen Familienhilfen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn der Vater vor den Augen seiner Kinder die Mutter schlägt, nötigt oder sexuell missbraucht? Wie bewertet der Senat diese Lage und rechtliche Einschätzung?

Nein. Wie bereits unter Frage 7 dargelegt, stellt grundsätzlich jede Form häuslicher Gewalt eine Gefährdung des Wohls der im Haushalt lebenden Minderjährigen dar. Dies gilt sowohl für die Anwendung in der Rechtsprechung als auch in den Maßnahmen öffentlicher und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten beider Hilfesysteme sind darauf angelegt, die Gewalt zu beenden bzw. die Protagonisten zu unterstützen diese zu beenden.

10. Entspricht es der Realität in Rechtsprechung und staatlichen Familienhilfen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn die Kindesmutter häusliche Gewalt des Vaters, Nötigung oder sexuelle Übergriffe gegen sich selbst oder gegen die im Haushalt lebenden Kinder nicht unterbindet? Wie bewertet der Senat diese Lage und rechtliche Einschätzung insbesondere im Vergleich zur Lage in Frage 9.?

Wie bereits in den Fragen zuvor dargestellt, kann in der Realität der Rechtsprechung sowie der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe jede Form häuslicher Gewalt als Gefährdung des Wohls der im Haushalt lebenden Minderjährigen gelten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die von Gewalt betroffene Kindesmutter diese nicht unterbindet bzw. unterbinden kann. In der hier geschilderten Konstellation ist die Gefährdung der im Haushalt lebenden Minderjährigen als sehr hoch einzuschätzen, da keiner der im Haushalt lebenden und/oder sorgeberechtigten Erwachsenen den Schutz der Minderjährigen gewährleisten kann – der Täter unterbricht die Gewalt nicht, das Opfer unterbindet diese nicht bzw. kann diese nicht unterbinden. Sowohl die Maßnahmen als auch die Interventionsmöglichkeiten der Hilfesysteme werden der veränderten Ausgangslage angepasst und können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von Beratungs- und Unterstützungsangeboten bis hin zur Inobhutnahme der Kinder reichen.

11. In wie vielen Fällen von Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren in Bremen wurden in den Jahren 2022 und 2023 elterliche Sorge- und Besuchsrechte aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft eingeschränkt?

Eine Statistik hierzu wird nicht geführt.

12. Laut GREVIO ist die gerichtliche Praxis des Familiengerichts München mit seinen speziellen Leitlinien und dem standardisierten Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung vorbildlich. Wie wird diese Praxis in Bremen bewertet? Nehmen Sie bitte ausführlich zu den Leitlinien Stellung und führen Sie aus, inwieweit sich die Praxis hier von München unterscheidet und ob das Modell München sich auch für Bremen zur Nachahmung empfiehlt.

Von der hiesigen Richterschaft wird der Fragebogen des benannten Gerichts nicht als Arbeitshilfe bei der Vorbereitung einer der richterlichen Unabhängigkeit unterliegenden Entscheidung verwendet. Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit sieht der Senat von einer Bewertung dieser gerichtlichen Praxis in Bremen ab. Gleiches gilt für eine Bewertung der richterlichen Praxis des Münchner Gerichts.

Aus Sicht der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz stellt das Münchner Modell in Fällen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung eine fachlich hochwertige und zielführende Arbeitsgrundlage für die Betroffenen und für die verfahrensbeteiligten Fachstellen dar. Vor allem mit Blick auf die bevorstehende Kindschaftsrechtsreform, die laut Bundesjustizministerium einen besseren Schutz vor häuslicher Gewalt für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts vorsieht und dabei die Vorgaben der Istanbul-Konvention hervorheben soll, kann der Sonderleitfaden zum Münchner Modell als Referenz für die noch anstehende Umsetzung in Bremen herangezogen werden.

Der Sonderleitfaden zum Münchner Modell sieht in den Punkten 5, 6, 7, 8 und 11 die Beteiligung des Jugendamtes hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt gegen das Kind oder Gewalt gegen eine im Haushalt lebende Person, die das Kind miterlebt, vor. Die frühzeitige Involvierung des Jugendamtes, die Feststellung zur Gefährdung und die zu verfassende Stellungnahme als auch die Vertretung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren wird mit Bezug auf das Ziel eines verbesserten Schutzes von Kindern und Elternteilen vor häuslicher Gewalt als richtiger und notwendiger Schritt erachtet. Die derzeitige Handhabung im Bremer Jugendamt, im Vergleich zu der in dem Sonderleitfaden beschriebenen, ist der Antwort auf Frage 14 zu entnehmen.

13. Gibt es nach Kenntnisstand des Senats Leiturteile oder andere bundesweite Richtlinien, die die Verpflichtung der Richter klar festlegen, Fälle von häuslicher Gewalt zu untersuchen und Risikobewertungen vorzunehmen, um das Kindeswohl bei der Entscheidung über die elterliche Trennung in Bezug auf gewaltbelastete Familien zu ermitteln?

Nach § 26 FamFG hat das Gericht alle entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. An Beweisanträge ist es weder gebunden noch ist es von ihnen abhängig, um einzelne Umstände aufzuklären. Die gebotenen Erörterungen und Anhörungen (§ 155 Abs. 2, 3 FamFG, §§ 157, 159, 160, 162 FamFG) dienen nicht nur der Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern auch der Tatsachenfeststellung. Die Kindesanhörung ist für jedes Kindschaftsverfahren von hoher Relevanz und dient neben der Gewährung rechtlichen Gehörs auch vorrangig der Sachaufklärung. Für das Kind ist ein Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 FamFG). Die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens ist dann erforderlich, wenn die Sachkunde des Gerichts zur Feststellung wesentlicher Aspekte des Kindeswohls oder seiner Bewertung nicht ausreicht.

14. Nach welchen diesbezüglichen Leitlinien (Frage 12. und 13.) handelt das Jugendamt Bremen? Benennen Sie hierzu bitte entsprechende Vorgaben, Anordnungen, Leitlinien und führen Sie deren Inhalte konkret aus.

Für das Bremer Jugendamt besteht ein beschriebenes Verfahren zur Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht, die die Sorge und die Person des Kindes betreffen.

Dabei können die Fallkonstellationen anhand der Zugangswege unterschieden werden:

- Im Rahmen von Scheidungsverfahren wird das Bremer Jugendamt informiert und unterbreitet der Familie ein freiwilliges Beratungsangebot.
- Stellen Umgangsberechtigte einen Antrag auf Umgang beim Familiengericht, ist das Amt für Soziale Dienste beteiligt, um sicherzugehen, dass vor Beginn eines familiengerichtlichen Verfahrens niedrigschwellige Maßnahmen ausgeschöpft sind und eine ggf. erforderliche Stellungnahme ergeht.
- Ergeben sich im Rahmen der gemäß den Kernprozessen erfolgenden Gefährdungsprüfung nach Meldungen im Rahmen des § 8a SGB VIII Anhaltspunkte für häusliche Gewalt, werden entsprechende Handlungsschritte eingeleitet und, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Unterstützung eingeleitet. Ein familiengerichtliches Verfahren wird vom Amt für Soziale Dienste nur dann angeregt, wenn die Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abwenden oder durch ihr Handeln herbeiführen.
- Ebenfalls wird das Jugendamt in Kenntnis gesetzt, wenn ein Personensorgeberechtigter beim Familiengericht einen Antrag auf Wegweisung stellt.

Die im Sonderleitfaden des Münchner Modells unter den Punkten 6-8 beschriebene Beteiligung bzw. beschriebenen Arbeitsschritte des Jugendamtes erfolgen ebenfalls in Bremen. So können seit Mitte 2021 in Bremen Minderjährige aus gewaltbetroffenen Haushalten umgehend ein Beratungsangebot in der „Aufsuchenden Fachberatungsstelle“, die durch den Kinderschutzbund (Landesverband Bremen e.V.) betrieben wird, erhalten. Die Vermittlung erfolgt sowohl durch das Jugendamt Bremen selbst, als auch durch Kooperationspartner:innen.

Sollten im Rahmen der hier stattfindenden Beratung bzw. der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes weitere Hilfen erforderlich sein, stehen den Minderjährigen und den Familien das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung in Bremen zur Verfügung und je nach individuellen Einzelfall kann dann in die Maßnahme vermittelt bzw. diese beauftragt werden.

15. Wie sieht die Fortbildungspraxis aller mit diesen Fällen beauftragten Personen aus: im Jugendamt (u.a. Casemanager, Amtsvormünder), bei freien Trägern (u.a. ambulante Familienhilfe), beim Gericht (u.a. Richter, Verfahrensbeistände), bei der Polizei?

Alle in diesen Fällen involvierten Beteiligten halten direkt oder indirekt Fortbildungsangebote für die Fachkräfte vor.

Jugendamt und freie Träger:

Es werden regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt“ für Casemanager:innen und Amtsvormünder, organisiert durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Bremen, angeboten. Eine sehr umfangreiche Fortbildung von drei bis vier Schulungstagen findet zweimal jährlich statt und thematisiert, basierend auf der Istanbul Konvention u.a. Formen häuslicher Gewalt; Typologien, die Familiendynamik, die Gewaltspirale, die Bedürfnispyramide von Kindern, Gefährdungseinschätzungen und Schutzkonzepte auch im Rahmen von Umgangsrecht.

Für die freien Träger der Kinder und Jugendhilfe werden ähnliche Fortbildungen ebenfalls durch den Kinderschutzbund und weitere Expert:innen wie Neue Wege, Forum 49, bfkj angeboten.

Justiz:

Zu dieser Frage kann auf die Nummer 5 der Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2024 zu der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion „Schutz von Müttern vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren“ sowie die Nummer 14 der Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2024 zu der Großen Anfrage der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD „Femizide im Land Bremen“ verwiesen werden.

Polizei:

Durch das Bildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen werden derzeit keine einschlägigen Bildungsformate für Polizeibeamt:innen zum Themenbereich „Gewalt gegen Mütter und Kinder“ angeboten bzw. vorgehalten. Ein entsprechendes Format wurde von den Bedarfsträgern bislang auch nicht explizit gefordert.

Für das Thema selbst wird jedoch im Rahmen mehrerer Seminare zum Thema „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ im Sinne der Istanbul-Konvention sensibilisiert.

Zu den Seminaren gehören:

„Häusliche Gewalt/Stalking“ die Fortbildungen zu den Themen „Opferrechte“ und „Erster Angriff bei Sexualdelikten nach dem Bremer Modell für Ersteinschreiter“.

Auch in der „Qualifizierung für Kontaktpolizist:innen Modul 1 – Basisseminar“ wird das Thema Opferrechte behandelt.

Die Seminare „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ (Rechtliche Neuerungen im Straf- und Strafrecht sowie in Nebengesetzen und Verordnungen) und „Zivilrecht in der polizeilichen Praxis“ (Streitigkeiten in der Ehe oder Lebensgemeinschaften und Sorgerechtsproblematiken) beinhalten ebenfalls Bezüge zur Thematik.

16. Wurde in Bremen der pseudowissenschaftliche Ansatz einer sogenannten „Parentifizierung“ von Kindern bei Inobhutnahmen und anschließenden Sorgerechtsverfahren (Kindesvater, Kindesmutter bzw. fortlaufende Inobhutnahme) in Fortbildungen vermittelt oder gar von Gerichten und vom Jugendamt Bremen angewandt?

Parentifizierung ist ein Begriff, der in der psychologischen sowie erziehungswissenschaftlichen Literatur verwendet wird, um eine Situation zu beschreiben, in der ein Kind Rollen und Verantwortungen übernimmt, die normalerweise einem Elternteil oder einem erwachsenen Betreuer obliegen. Dieser Zustand kann emotionale oder praktische Aspekte beinhalten, wie das Sorgen für Geschwister oder das emotionale Unterstützen der Eltern.

In dieser Bedeutung gilt der Ansatz unter vielen Fachleuten als anerkannt, ist wissenschaftlich gut dokumentiert und wurde durchaus in Fortbildungen für Jugendamtsmitarbeiter:innen und Mitarbeiter:innen freier Träger der Kinder und Jugendhilfe wie: „Hört doch auf zu streiten.“; „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“; „Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt“; „Kinder von Eltern mit psychischen Störungen“; „Sucht als Familienkrankheit und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ integriert vermittelt.

Grundlage für die Entscheidung, ein Kind in Obhut zu nehmen, ist immer die Bewertung des Kindeswohls und ob eine unmittelbare Gefahr für das physische oder psychische Wohl des Kindes besteht. Somit dient/diente allein der Effekt dieses Ansatzes in Bremen in keinem Fall als Begründung für entsprechendes Handeln.

17. Welche Linie vertritt der Senat in Bezug auf den pseudowissenschaftlichen Ansatz einer sogenannten „Parentifizierung“ und bezüglich „PAS (Parental-Alienation-Syndrom)“?

Zur „Parentifizierung“ siehe Antwort zu Frage 16.

Bezüglich des „PAS“ wird davon ausgegangen, dass diese Frage die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 17.11.2023, 1 BvR 1076/23) aufgreift. Darin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Heranziehen einer Eltern-Kind-Entfremdung unter Rückgriff „auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS)“ nicht als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung genüge, da „nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils“ bestehe (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 34). Diese Problematik ist seitens des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen auch bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesehen worden. Aus der Rechtsprechung der Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen ist deshalb kein Fall bekannt, in dem eine Inobhutnahme mit dem PAS begründet worden ist.

18. Wird der Senat bzw. werden Gerichte in Bremen Inobhutnahmefälle, in denen die fortdauernde Fremdplatzierung auf dem pseudowissenschaftlichen Ansatz der sogenannten „Parentifizierung“/„PAS“ erfolgte oder bei denen infolgedessen die Rückführung der Kinder nur zum Kindesvater erfolgte, erneut überprüfen?

Wie unter Frage 16 und 17 dargelegt, ist aus der Rechtsprechung der Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen kein Fall bekannt, in dem eine Inobhutnahme mit dem PAS begründet worden ist. Im Übrigen werden Sorgerechtsentscheidungen gem. §§ 1666 Abs. 2, 1696 BGB in regelmäßigen Abständen gerichtlich überprüft.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Bremen, den 17.07.2024

Anlage 1:

Zu Frage 6: Welche Träger wurden in den Jahren 2022 und 2023 mit wie vielen begleiteten Umgängen beauftragt? Welche Kosten entstanden dabei? Bitte nach Jahr und Träger aufschlüsseln.

Tabelle 1: Fallzahlen und Kosten durchgeführter Maßnahmen der Umgangsbegleitung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII (innerhalb Bremens)

Anmerkung: Zu berücksichtigen ist, dass es im Bereich der Umgangsbegleitung drei unterschiedliche Module sowie ein ergänzendes Elternmodul gibt, die je nach Art der erforderlichen Umgangsbegleitung gebucht werden. Die Kostenhöhe variiert je nach Modul und ggf. träger-individueller Leistungsbeschreibung und gesonderter Leistungsabrechnung, bspw. Wochenendzuschlag. Im Weiteren kann es zu Anpassungen in den Leistungsentgelten gekommen sein.

	2022		2023	
	Fallzahl	Kosten (in €)	Fallzahl	Kosten (in €)
Balance Kinder-, Jugend- und Familienhilfe GmbH	3	21.842	2	4.422
Beratungsstelle Zweite Chance	1	2.496	0	0
Bremer Erziehungshilfe GmbH	6	19.342	6	22.331
Caritas Erziehungshilfe gGmbH, Bremen	8	57.957	11	77.127
Deutscher Kinderschutzbund Bremen e.V.	16	118.817	14	73.575
Deva e.V.	1	3.916	0	0
DRK Kreisverband Bremen e.V.	10	37.454	12	77.956
Fokus Familien- und Sozialdienstleistung gGmbH	4	10.643	12	40.253
Hans Wendt Stiftung	21	109.482	20	166.300

	2022		2023	
	Fallzahl	Kosten (in €)	Fallzahl	Kosten (in €)
Initiative für Kinder, Jugendliche & Familien GmbH	1	4.896	0	0
Kriz - Bremer Zentrum für Jugendhilfe und Erwachsenenhilfe e.V.	3	6.611	6	49.840
Petri & Eichen, Diakonische Kinder- & Jugendhilfe Bremen gGmbH	22	114.966	18	130.239
Plan A gGmbH, Träger innerhalb Bremens	1	1.101	0	0
Reisende Werkschule Scholen e.V. Bremen	28	183.284	33	269.701
Sofa, Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V.	8	57.737	5	25.608
SOS Kinderdorf e.V. Bremen-Diepholz-Verden	3	17.287	3	15.048
St. Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe	54	336.168	38	205.286
Verein Bremer Säuglingsheime e.V.	5	5.814	2	1.314
Wichernstift Jugendhilfe gGmbH	4	22.238	1	15.992
zz_KJSH-Stiftung/Miko	5	12.158	3	16.034
Gesamt	204	1.144.209,00€	186	1.191.026,00€

Tabelle 2: Fallzahlen und Kosten durchgeführte Maßnahmen der Umgangsbegleitung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII (außerhalb Bremens)

Anmerkung: Zu berücksichtigen ist, dass es im Bereich der Umgangsbegleitung drei unterschiedliche Module sowie ein ergänzendes Elternmodul gibt, die je nach Art der erforderlichen Umgangsbegleitung gebucht werden. Die Kostenhöhe variiert je nach Modul und ggf. träger-individueller Leistungsbeschreibung und gesonderter Leistungsabrechnung, bspw. Wochenendzuschlag. Im Weiteren kann es zu Anpassungen in den Leistungsentgelten gekommen sein.

	2022		2023	
	Fallzahl	Kosten (in €)	Fallzahl	Kosten (in €)
Ambulante Pädagogische Lebenshilfe	1	362	0	0
Deutscher Kinderschutzbund	1	2.205	0	0
Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Cloppenburg e.V.	1	200	0	0
Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe Collstede gGmbH	1	1.397	1	1.298
Ev. Familien-Bildungsstätte	1	2.055	1	4.453
FSD - Freie Soziale Dienste Friesland gGmbH	1	1.703	0	0
Gemeinnützige Jugendhilfe Sirius GmbH	1	1.861	0	0
Internationaler Bund e.V.	1	413	0	0
IPSO GmbH	0	0	1	2.799
Jugend und Familienhilfe Oldenburg gGmbH	0	0	3	4.677
Kinderschutzbund Kreisverband Stade e.V.	1	19.200	1	55.944
Leben leben gGmbH	1	1.086	1	1.212
Lüttje Hütt Kinder- und Jugendhilfe UG	1	425	1	849
MK Ambulante Jugendhilfe UG	0	0	1	915
Nordlicht e.V.	1	1.391	0	0
S&S Kompetenzwerk	0	0	1	2.178

	2022		2023	
	Fallzahl	Kosten (in €)	Fallzahl	Kosten (in €)
SOS Kinderdorf e.V. Worpswede	1	1.272	0	0
Sozialdienst kath. Frauen e. V. Kiel	1	3.485	1	3.289
St. Elisabeth Verein e.V.	1	9.159	1	4.327
VAM Verein für die Arbeit Mit-Menschen gGmbH	1	747	0	0
Venito Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien gGmbH	1	1.688	1	1.502
Wieland Jugendhilfe	1	4.357	1	5.425
Gesamt	18	53.006,00€	15	88.868,00€

Im Jahr 2022 lagen die Kosten für die Durchführung der Umgangsbegleitung bei insgesamt 1.197.215,00€.

Im Jahr 2023 lagen die Kosten für die Durchführung der Umgangsbegleitung bei insgesamt 1.279.894,00€.